



Turn- und Rasensportverein Bergkamen e.V.
Fußball - Handball - Turnen & Leichtathletik - Judo - Schwimmen - Tennis – Tischtennis

Satzung

Stand: 24.04.2023



Ethik-Code

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt leistet auch der Sportverein TuRa Bergkamen einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung in unserer Stadt. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereinsführung. Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des Sportes und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche Personen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Zugehörigkeit einer bestimmten Gruppe oder wegen einer Behinderung ist unzulässig. Die Gleichstellung aller Geschlechter wird auf allen Ebenen gefördert. Belästigungen und Mobbing werden nicht toleriert. Der Sportverein TuRa Bergkamen verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der Sportverein TuRa Bergkamen verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Vereinspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomischen Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, Kindesgefährdung und sexualisierter Gewalt hat der Sportverein TuRa Bergkamen eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den Sportverein TuRa Bergkamen und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindungen voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Sportverein TuRa Bergkamen zu treffender Entscheidung berührt werden, sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materiellen oder ideellen Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Aktive und Interessengruppen gewährleisten zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen stehen im Mittelpunkt unseres Engagements für den Sport in unserer Stadt. Dies zu gewährleisten verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung und pädagogische Ausrichtung jedes Einzelnen und der Verantwortlichen.

§ 1 - Name und Sitz

Die Vereinigung aller Personen, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen „Turn- und Rasensportverein (TuRa) Bergkamen“, hat ihren Sitz in Bergkamen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. 10019 eingetragen. Der nach dieser Vereinssatzung verantwortliche Hauptvorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen angehören. Die Mitglieder erkennen die Satzungen dieser Verbände an.

§ 2 - Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Gesundheit durch Pflege der körperlichen Leistungsfähigkeit und geistigen Bildung seiner Mitglieder. Jede Betätigung des Vereins auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist er gemäß § 26 BGB zuständig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Ziele

Die in § 2 genannten Ziele sind zu erreichen durch:

- a) Vorbereitung und Förderung der Leibesübungen im sportlichen Sinne, wobei der Hauptwert auf Breitenarbeit gelegt wird, aus der Spitzenleistungen erwachsen können.
- b) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeiten.
- c) Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- d) Die unter a) und c) genannten Aufgaben werden von den einzelnen Abteilungen wahrgenommen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in einer dem Verein angeschlossenen Abteilung kann jeder erwerben, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungen in eigener Zuständigkeit. Die Abteilungen melden jährlich bis zum 15. Januar schriftlich ihren Mitgliederbestand per 01.01.d.J. dem Hauptvorstand auf dem offiziellen LSB-Bestandserhebungsbogen.
2. Die Mitgliedschaft gilt in jedem Fall für ein Jahr. Die Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung zählt hierbei mit.
3. Lehnt die Abteilung den Antrag auf Aufnahme ab, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss den Hauptvorstand anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erlangen das aktive Wahlrecht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlangen das passive Wahlrecht.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus einer Abteilung des Vereins ist frühestens nach einem Jahr möglich (§ 4 Abs. 2). Die Kündigung muss schriftlich postalisch oder per Mail an den Abteilungsvorstand erfolgen. Ein gegebenenfalls vorhandener Mitgliedsausweis ist zu vernichten! Der Austritt ist nur möglich innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Auch die Beitragspflicht endet erst zum Ende des Kalenderjahres.

§ 6 - Pflichten

Alle Mitglieder haben die Satzung des Vereins anzuerkennen. Daraus ergibt sich bei erfolgter Aufnahme eine restlose Erfüllung aller Pflichten aus dieser Satzung.

§ 7 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Zu unterscheiden ist zwischen dem Ausschluss aus der Abteilung und dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus der Abteilung wird vom Abteilungsvorstand ausgesprochen und dem Hauptvorstand gemeldet. Er berührt nicht das Recht der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung des Vereins.
2. Der Ausschluss muss erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnung des Vereins.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz Warnung seine Verpflichtung dem Verein bzw. der Abteilung gegenüber nicht erfüllt.
 - wenn das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins bzw. der Abteilung derartig verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit nicht mehr möglich ist.
4. Der erfolgte Ausschluss aus dem Verein ist für alle Abteilungen bindend.

§ 8 - Regularien

1. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein muss von der Abteilung dem Hauptvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und kann nur durch diesen erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mit dem Hinweis auf die Berufung an den Ehrenrat bekanntzugeben.
2. Die Entscheidung des Hauptvorstandes auf Ausschluss ist anfechtbar durch Berufung beim Ehrenrat des Vereins. Diese ist spätestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides über den Ausschluss in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Hauptvorstand vorzubringen. Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses nicht aufgehoben. Über die Berufung hat der Ehrenrat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.
3. Mit dem Austritt nach § 5 und der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Vereinszugehörigkeit entstandenen materiellen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei Austritt nach § 5 gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Vereinseigene Gegenstände müssen zurückgegeben werden.

§ 9 - Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Hauptversammlung.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

1. Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern monatlich Mitgliedsbeiträge. Die festgesetzten Beiträge sind Bringschulden. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge bleibt den Abteilungen vorbehalten, die über diese Einnahmen selbst verfügt. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen festgesetzt. Der geschäftsführende Hauptvorstand muss vorher der Beitragserhöhung zustimmen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 - Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der geschäftsführende Hauptvorstand, der Ehrenrat und die Abteilungen.
Die Leitung einer Hauptvorstandssitzung oder einer Hauptversammlung obliegt dem*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Die Stellvertretung kann der*die 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Die Organe der TuRa-Jugend sind der Vereinsjugendtag der Vereinsjugendausschuss, die Jugendtage der Fachabteilungen und die Fachjugendausschüsse.

§ 11 a - Besonderheiten

Neben natürlichen Personen können auch der Handballclub und der Fußballclub von TuRa als eingetragene Vereine, wenn sie die Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports nachgewiesen haben, Mitglieder im Turn- und Rasensportverein Bergkamen werden.

Diese Mitglieder in Form von juristischen Personen genießen folgende Mitgliedsrechte im Turn- und Rasensportverein Bergkamen:

Für alle Tätigkeiten, die diese juristischen Personen im eigenen Namen ausüben, sind sie allein verantwortlich mit der Maßgabe, dass sie den Turn- und Rasensportverein Bergkamen weder berechtigen noch verpflichten können. Im Übrigen werden der Handball- wie auch der Fußballclub innerhalb des Vereins behandelt wie eine Abteilung.

Der Fußballclub und der Handballclub regeln ihre Belange in einer eigenen Satzung.

Sollten der Handball- wie auch der Fußballclub als eingetragene Vereine und juristische Personen die Gemeinnützigkeit verlieren, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Turn- und Rasensportverein Bergkamen.

§ 12 - Vorstand

Dem geschäftsführenden Hauptvorstand gehören an:

- der*die 1. Vorsitzende,
 - der*die 2. Vorsitzende,
 - der*die Hauptgeschäftsführer*in,
 - der*die Hauptkassierer*in.
- a) Diese sind Vertreter*innen des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Alle Kassenbelege der Hauptkasse sind durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes abzuzeichnen.
- c) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus, oder tritt es aus sonstigen Gründen von seinem Posten zurück, so erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.

Dem Hauptvorstand gehören an:

- der*die 1. Vorsitzende,
 - der*die 2. Vorsitzende,
 - der*die Hauptgeschäftsführer*in
 - der*die stellvertretende Hauptgeschäftsführer*in,
 - der*die Hauptkassierer*in
 - der*die stellvertretende Hauptkassierer*in,
 - der*die Schriftführer*in,
 - der*die Sozialwart*in,
 - der*die Vereinsjugendwart*in
 - der*die stellvertretende Vereinsjugendwart*in,
 - der*die Datenschutzbeauftragte,
 - der*die Internetbeauftragte,
 - je Abteilung/Club ein*eine Beisitzer*in,
 - der*die Vorsitzende des Fußball- und Handballclubs, die Abteilungsleiter*innen, im Verhinderungsfall die Stellvertreter*innen.
- a) Diese sind Vertreter*innen des Vereins im Sinne § 26 BGB. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus, oder tritt es aus sonstigen Gründen von seinem Posten zurück, so erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
 - c) Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung mit Versammlungsort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung wird von dem*der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung mindestens zehn Tage vorher erstellt und bekanntgegeben. Zur Einberufung einer Sitzung des Hauptvorstandes ist er*sie verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Hauptvorstandes dieses unter Angabe der Gründe bei dem*der 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit bei der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich beantragen. Den Vorsitz in der Sitzung des Hauptvorstandes hat der*die 1. Vorsitzende bzw. die Stellvertretung.
 - d) Alle Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit (bei der zweiten Abstimmung) entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - e) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und dem*der Schriftführer*in unterschrieben werden muss. Die Mitglieder des Hauptvorstandes erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 13 - Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen und einem Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Das Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes hat bei Beschlüssen des Ehrenrates kein Stimmrecht.

§ 14 - Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können von dem*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist auch dann möglich, wenn der geschäftsführende Hauptvorstand oder der Hauptvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung beantragt hat.
3. Der geschäftsführende Hauptvorstand gibt Versammlungsort, Datum, Uhrzeit und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher im Bekanntmachungskasten des Vereins „Am Stadion“ in Bergkamen-Mitte bekannt. Zudem erfolgt eine entsprechende Information über die örtliche Presse und über die vereinseigene Website. Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig (Ausnahme ist eine Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins laut § 18). Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
4. Der*die 1. Vorsitzende bzw. die Stellvertretung leitet die Hauptversammlung. Zur Entlastung des Hauptvorstandes und Wahl des*der 1. Vorsitzenden ist ein*e Versammlungsleiter*in zu wählen. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem*der Versammlungsleiter*in, dem*der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und von dem*der Protokollführer*in verantwortlich zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Hauptvorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Der Hauptversammlung obliegt es:

- a) die Berichte des Hauptvorstandes, der Abteilungen/Clubs und der Kassenprüfer*innen entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) danach kann der Hauptvorstand entlastet werden,
- c) den geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. Hauptvorstand und die Mitglieder des Ehrenrates zu wählen und drei Kassenprüfer zu bestellen,
- d) über Anträge zu befinden,
- e) Satzungsänderungen vorzunehmen,
- f) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- g) den*die Vorsitzende des Fußballclubs und des Handballclubs, die Abteilungsleiter*innen, den*die Vereinsjugendwart*in, den die stellv. Vereinsjugendwart*in und die Beisitzer*innen der Abteilungen in der Hauptversammlung vorzustellen.
- h) Die Wahl des geschäftsführenden Hauptvorstandes bzw. des Hauptvorstandes sowie der drei Kassenprüfer erfolgt durch Zuruf. Bei mehreren Vorschlägen muss die Wahl auf ausdrückliches Verlangen durch Stimmzettel erfolgen. Die Wahl ist annahmepflichtig.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der Ziffer f) mit Stimmenmehrheit gefasst. Zu Ziffer f) ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag muss, wie bei der Wahl des Hauptvorstandes, geheim abgestimmt werden.

§ 14 a - Gliederung des Vereins

1. Fußballclub e.V. im Turn- und Rasensportverein (TuRa) Bergkamen,
2. Handballclub e.V. im Turn- und Rasensportverein (TuRa) Bergkamen,
3. Judoabteilung,
4. Schwimmabteilung,
5. Turn- und Leichtathletikabteilung,
6. Tennisabteilung,
7. Tischtennisabteilung,
8. andere sich noch bildende Abteilungen.

§ 15 - Aufgaben und Pflichten der Abteilungen

Den Abteilungsvorständen gehören an:

- der*die Abteilungsleiter*in,
 - der*die Geschäftsführer*in,
 - der Kassierer*in,
 - der Fachjugendausschuss (Jugendwart*in / stellv. Jugendwart*in).
- a) Die Erweiterung dieses Vorstandes ist möglich und richtet sich nach den Erfordernissen der Abteilung.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes im Laufe der Amtszeit aus dem Verein aus oder tritt es aus sonstigen Gründen von seinem Posten zurück, so erfolgt eine kommissarische Besetzung durch den Abteilungsvorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Die Abteilungsversammlung muss spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung stattgefunden haben.
 - c) Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist dann möglich, wenn ein Viertel der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder dieses bei dem*der Abteilungsleiter*in oder der Vertretung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
 - d) Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist auch dann möglich, wenn es der Abteilungsvorstand im Interesse der Abteilung für erforderlich hält.
 - e) Der Verein bekennt sich zur Dezentralisation. Er verspricht sich hiervon eine Belebung in den Abteilungen. Den Abteilungen wird deshalb innerhalb des Vereins ein eigenständiges Leben zugestanden. Es wird Ihnen eine eigene Kassenführung erlaubt. Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Alle Kassenbelege sind durch zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes abzuzeichnen.
 - f) Die Kontrolle der Abteilungen, außer der gegenüber dem Fußball- und dem Handballclub obliegt dem geschäftsführenden Hauptvorstand. Die Abteilungen legen nach Ablauf des Kalenderjahres dem Hauptkassierer einen Kassenbericht vor.

- g) Der Abschluss von Verträgen mit Übungsleiter*innen, Trainer*innen oder mit öffentlichen Körperschaften sind vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu genehmigen. Solche Verträge sind nur gültig, wenn sie von dem*der 1. Vorsitzenden und der Stellvertretung unterzeichnet sind.
- h) Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins wird von den Abteilungen und dem Fußball- sowie dem Handballclub eine Umlage für die Hauptkasse erhoben. Die Höhe der zu leistenden Umlage wird durch den Hauptvorstand festgelegt.
- i) Versammlungen der Abteilungen sowie des Fußball- und Handballclubs sind dem geschäftsführenden Hauptvorstand mitzuteilen. Es ist Recht und Pflicht, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes diese Abteilungsversammlungen besucht. Die Teilnahme dient nur zur Information. Einfluss auf den Ablauf der Versammlung darf vom geschäftsführenden Hauptvorstand nicht ausgeübt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
- j) Jede Abteilung/Club delegiert jeweils einen*eine Beisitzer*in in den Hauptvorstand.

§ 16 - Vereinsjugendordnung

1. Die Aufgaben der TuRa-Jugend sind in der Vereinsjugendordnung des Turn- und Rasensportvereins Bergkamen, die Bestandteile der Vereinssatzung sind, festgelegt.
2. Organe der TuRa-Jugend sind:
 - a) der Vereinsjugendtag,
 - b) der Vereinsjugendausschuss (Vereinsjugendwart*in / stellv. Vereinsjugendwart*in)
 - c) die Jugendtage der Abteilungen/Clubs,
 - d) die Fachjugendausschüsse (Jugendwarte*innen / stellv. Jugendwarte*innen der Abteilungen/Clubs).
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der TuRa-Jugend, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt unangemeldet durch die Kassenprüfer*innen - mindestens zwei, jedoch frühestens vier Wochen - vor den Versammlungen von Verein und Abteilungen. Sie soll die zwei zurückliegenden Geschäftsjahre umfassen und erstreckt sich auf die Hauptkasse sowie die Abteilungskassen. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Hauptvorstand bzw. Abteilungsvorständen angehören.
2. Der Hauptversammlung und dem geschäftsführenden Hauptvorstand ist ein schriftlicher Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 18 - Auflösung des Vereins bzw. einer Abteilung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Hauptversammlung zur Auflösung einer Abteilung eine Abteilungsversammlung erforderlich, in der drei Viertel der eingeschriebenen wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss eine neue Hauptversammlung bzw. Abteilungsversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und den Gründen für eine Auflösung einzuladen.
3. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Abteilungsvermögen bzw. das Abteilungseigentum an den Verein TuRa Bergkamen, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Vereins zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder einer Abteilung ist eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 - Satzungsänderung

Nur durch die Hauptversammlung kann die Satzung geändert bzw. ergänzt werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 - Schlussbestimmung

Bereits bestehende Beschlüsse der Hauptversammlung bleiben gültig, soweit sie nicht in Widerspruch zu Regelungen dieser Satzung stehen.

§ 21 - Inkrafttreten und Wirksamkeit der Vereinssatzung

Gemäß § 71 BGB bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Beschlussfassungen der Hauptversammlung allein, reichen dazu nicht aus.

Diese Vereinssatzung, aufgestellt am 22.11.1967, tritt mit den Ergänzungen am 26.04.1974 und den Änderungen vom 20.12.1978 in Kraft.

Weitere Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Hauptversammlung am 26.06.1983, 22.11.1985; 02.12.1988; 15.11.1993; 24.11.2003; 16.11.2009, 27.11.2017 und 24.04.2023.